ZBB 2006, 483

ZPO § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Zum Anwendungsbereich des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO (Gerichtsstand für Klagen auf Ersatz bei nicht ordnungsgemäßer öffentlicher Kapitalmarktinformation)

LG Hildesheim, Beschl. v. 17.08.2006 – 6 O 167/06, BB 2006, 2212 = WM 2006, 2133

Leitsatz:

Schriftlichkeit ist keine Voraussetzung öffentlicher Kapitalmarktinformationen, so dass auch die unzulängliche mündliche Aufklärung eines Anlagenvermittlers in einer Vielzahl von Vertriebsfällen eine öffentliche Kapitalmarktinformation darstellt.